

Mitteilung des Senats

vom 30. Juni 1916.

Inhaltsverzeichnis.

1. Anschluß des Herzogtums Oldenburg an das Hygienische Institut..... S. 649.
2. Austausch von Grundflächen an der Planstraße zum Industrie- und Handelshafen..... " 650.
3. Besteuerung der infolge des Krieges erzielten Gewinne..... " 651.

1. Anschluß des Herzogtums Oldenburg an das Hygienische Institut.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat über den Anschluß des Herzogtums Oldenburg an das Hygienische Institut den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Das Abkommen mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium wegen des Anschlusses des Herzogtums Oldenburg an das Hygienische Institut, das zuletzt im Jahre 1912 um fünf Jahre verlängert wurde, läuft mit Ende dieses Jahres ab. Das Großherzogliche Staatsministerium hat die Anfrage hierher gerichtet, ob Bremen bereit sei, das Abkommen auch weiterhin zu verlängern.

Die Inanspruchnahme des Instituts durch die oldenburgischen Ärzte für bakteriologische Untersuchungen seit dem Jahre 1911 ergibt sich aus folgenden Zahlen:

1911:	5165
1912:	4546
1913:	5524
1914:	6515
1915:	7031

Das erste Jahr des verlängerten Abkommens weist danach gegenüber dem Jahre 1911 eine Abnahme um 619, die folgenden Jahre 1913 bis 1915 dagegen eine Zunahme um je 359, 1350 und 1866 Untersuchungen auf. Da indessen hierbei zu berücksichtigen ist, daß die Steigerung der Inanspruchnahme des Instituts im wesentlichen in die Kriegsjahre 1914 und 1915 fällt, so daß mit Sicherheit jetzt noch nicht gesagt werden kann, ob es sich hierbei um eine dauernde oder um eine vorübergehende mit der Kriegszeit zusammenhängende Erscheinung handelt, da ferner die Arbeiten für Oldenburg eine Vermehrung der Arbeitskräfte des Instituts nicht bedingt haben, empfiehlt die Deputation, das jetzige Abkommen unter Beibehaltung der jährlichen Beitragsleistung Oldenburgs in Höhe von 15 000 M zunächst zu verlängern, jedoch nur für einen kürzeren Zeitraum als bisher, nämlich für zwei Jahre. Währenddem wird sich übersehen lassen, ob eine etwaige dauernde Zunahme der Untersuchungen für Oldenburg und eine Veränderung der Preise der sachlichen Aufwendungen des Instituts eine Änderung der Vertragsgrundlage begründet erscheinen lassen.

Das Großherzogliche Staatsministerium hat sich mit dieser kurzfristigen Verlängerung des Abkommens vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages einverstanden erklärt.

Die Deputation beantragt danach, das Abkommen wegen des Anschlusses des Herzogtums Oldenburg an das Hygienische Institut mit einer Beitragsleistung Oldenburgs zu den Kosten des Instituts in Höhe von 15 000 M pro Jahr für die Jahre 1917 und 1918 zu verlängern.

Bremen, den 29. Juni 1916.

Die Deputation für das Gesundheitswesen.

(gez.) **Vürman Dr.** (gez.) **F. Garbrecht.**

2. Austausch von Grundflächen an der Planstraße zum Industrie- und Handelshafen.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Stadterweiterung den beifolgenden Bericht eingereicht. Indem der Senat dem Antrage der Deputation zustimmt, ersucht er die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Das an der Planstraße zum Industrie- und Handelshafen liegende Grundstück Lobbendorferstraße Nr. 13 ist von der Aktien-Gesellschaft „Wefer“ angekauft worden. Am 20. Februar 1909 ist zwischen dem Staate und dem früheren Besitzer des Grundstücks, Herrn Direktor C. H. A. E. R. Unger, ein Tauschvertrag geschlossen worden, wodurch eine bessere Abrundung dieses Grundstücks, sowie der angrenzenden beiden Staatsgrundstücke erzielt wurde (Verhdlgn. 1909 S. 281—283, 305 und 306). Die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ hat nunmehr einen weiteren Flächenaustausch beantragt. Die Verhandlungen haben zum Abschluß des anliegenden Vertrages geführt, nach dem der im Plane vom 14. Juni 1916 rot angelegte, etwa 327 qm große Teil des Grundstücks Lobbendorferstraße Nr. 13 gegen einen gleich großen, im Plane blau angelegten Teil des südöstlich angrenzenden Staatsgrundstücks ausgetauscht wird. Durch den Austausch erhält die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ ein für die Bebauung besser auszunutzendes Grundstück. Ebenso wird aber das nordwestlich angrenzende Staatsgrundstück durch die Hinzuziehung der im Plane rot angelegten Grundfläche für die Bebauung erheblich verbessert. Das Abkommen ist mithin für beide Teile vorteilhaft. Für das südöstlich angrenzende Staatsgrundstück verbleibt nach Abtrennung der im Plane blau angelegten Grundfläche eine mittlere Breite von etwa 13 m, was für eine Bebauung ausreichend ist. Da das Grundstück Lobbendorferstraße Nr. 13 für die Anschlußlänge a e des Planes bereits das freie Ausgangsrecht nach der Planstraße zum Industrie- und Handelshafen besitzt und somit der an den Staat abzutretende Teil mit freiem Ausgangsrecht übertragen wird, muß die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ für die Anschlußlänge a b das freie Ausgangsrecht für die gleiche Anschlußlänge e f wieder erhalten. Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung hat die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ allein zu tragen.

Die Deputation beantragt demgemäß, den mit der Aktien-Gesellschaft „Wefer“ geschlossenen Vertrag vom 15. Juni 1916 zu genehmigen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Weßels.**

(gez.) **J. Lants.**

Unteranlage.

Geschehen Bremen, den 15. Juni 1916.

Vor mir, dem unterzeichneten Regierungsrat bei der Deputation für die Stadterweiterung, Dr. Sander, erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte Vorsitz der Deputation für die Stadterweiterung, Herr Senator Weßels,
- 2) der mir persönlich bekannte stellvertretende Rechnungsführer der Deputation für die Stadterweiterung, Herr E. Kuhlmann,
- 3) der mir persönlich bekannte Direktor, Herr Karl Georg August Reuffel, wohnhaft Lühowerstraße Nr. 10 hier,
- 4) der mir durch den Erschienenen zu 3 vorgestellte Prokurist, Herr Johann Moritz Hermann Lampe, wohnhaft Rembrandtstraße Nr. 10 hier, die unter 3) und 4) Genannten als Vertreter der Aktien-Gesellschaft „Wefer“.

Sie erklärten in ihrem Verbalprotokoll der Genehmigung

Die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ Nr. 13, Kataster-Blatt Nr. 13, in dem beige gestrichelten Lager angelegten Teil frei von Lasten und sonstigen Beschränkungen. Die im Plane der Linie k g j zu legende Staatsabgabe übertragung trägt die A

Die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ Nr. 13 für die im Plane und Bebauungsrecht nach dem hiesigen. Dagegen hat die Staatsabgabe zu erwerben, gelegt wird oder wenn teilweise bebaut wird.

Das Protokoll händig wie folgt:

sowie zur Beglaubigung

3. Besteuerung

Der Senat hat die Steuerdeputation über den Entwurf mit dem Verlangen, bei der Verhandlung bis auf weiteres ausgesetzt zu werden, wegen der Besteuerung der Bremischen Steuerzins am 21. Juni 1916 t. Vermögenszuwachs, den zum 31. Dezember 1916 Kriegsgewinnjahre 1917 einmaligen außerordentlichen Gewinn, betreffend der sich zudem nur auf Kriegsgewinne bezieht, im Unternehmen mit d

Sie erklärten in ihren genannten Eigenschaften: Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Tauschvertrag:

§ 1.

Die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ tritt von ihrem Grundstück Lobbendorferstraße Nr. 13, Kataster-Bezeichnung Vorstadt R 31 Nr. 189 B, 190 A u. 191 B den in dem beigehefteten Lageplane vom 14. Juni 1916 mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Teil frei von Hypotheken- (Handfesten-), Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ erhält dagegen vom Bremischen Staat den im Plane mit g h i k bezeichneten, blau angelegten Teil der Grundstücke Vorstadt R 31 Nr. 190 B und 191 A. Die Grundflächen sollen am 10. November 1916 geliefert werden. Die im Plane mit i h bezeichnete Linie ist vom Katasteramte parallel zu der Linie k g so zu legen, daß die auszutauschenden Flächen inhaltsgleich werden. Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung trägt die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ allein.

§ 2.

Die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ erhält für ihr Grundstück Lobbendorferstraße Nr. 13 für die im Plane mit e f bezeichnete Anschlußlänge das freie Ausgangs- und Bebauungsrecht nach der anzulegenden Planstraße zum Industrie- und Handels-hafen. Dagegen hat die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ für die Strecke f h das Ausgangsrecht zu erwerben, sobald auf dieser Strecke ein Ausgang nach der Straße angelegt wird oder wenn das im Plane mit l f h i bezeichnete Gelände ganz oder teilweise bebaut wird.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

(gez.) **Weßels**

(gez.) i. v. **G. Auhmann**

(gez.) **Renßel**

(gez.) **Lampe**

sowie zur Beglaubigung von mir, dem unterzeichneten Regierungsrat, unterschrieben:

(L. S.)

(gez.) **Dr. Sander.**

3. Besteuerung der infolge des Krieges erzielten Gewinne.

Der Senat hat der Bürgerschaft am 21./25. Mai 1915 einen Bericht der Steuerdeputation über die Besteuerung der infolge des Krieges erzielten Gewinne nebst Gesetzentwurf mit seiner Zustimmung zugehen lassen (Verhdlg. S. 283, 291). Bei der Verhandlung über diesen Gegenstand hat die Bürgerschaft die Beschlußfassung bis auf weiteres ausgesetzt, weil inzwischen bekannt geworden war, daß auch von Reichs wegen die Besteuerung der Kriegsgewinne geplant werde und zu befürchten war, daß der Erlaß des Bremischen Gesetzes zu einer unerwünschten Doppelbesteuerung der Bremischen Steuerzahler führen könne. Das Kriegssteuergesetz des Reiches ist am 21. Juni 1916 verkündet (i. Reichs-Gesetzbl. S. 561). Es unterwirft den Vermögenszuwachs, den die Einzelpersonen in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916, und den Mehrerwerb, den die Gesellschaften in den drei Kriegsgeschäftsjahren 1914, 1915 und 1916 erzielt haben, einer sehr hoch bemessenen einmaligen außerordentlichen Kriegsabgabe. Der Senat ist der Ansicht, der, wie ihm von seinen Kommissaren berichtet ist, auch die Steuerdeputation zustimmt, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der infolge des Krieges erzielten Gewinne, der sich zudem nur auf die in dem Kalender- oder Geschäftsjahr 1914 erzielten Kriegsgewinne bezieht, neben dem Reichsgesetz nicht aufrecht erhalten werden kann. Im Einvernehmen mit der Steuerdeputation zieht daher der Senat die Vorlage zurück.

Verwaltungsgebäude am Hafen III
Übernahme der Verwaltung des Hafens
Erweiterung des Hafenspeichers im

1. Verw

Die Deputation für
Verwaltungsgebäude am H
Gemeinschaft mit dem Geme
aufzulegen lassen wird.

Der Bau des neuen
und der Bau der Getreidean
gefördert werden, daß mit il
nach Friedensschluß die Ein
Bekanntlich soll als
und Fabrikenhafen, Hafen
Hafen, über die Weiserbahn
hauen abweigende Anschlu
Handelshafen geleitet werde

Hierzu bedarf es in
abfertigung, deren Räume
Bewohnung für einen Ober
stehen ist, vorhalten wird
nachabfertigung und da
unentgeltlich, den beiden
werden. Für die genann
auf dem Hafengebiet be
zollinländischen Hafenvor

Bei der Veratu
Verwaltungen auch die
daß auch eine Anzahl
Ausführungen darüber

Bei der we
würde der Verkehr zw
Hafenbehörde, der Zoll
die Getreidefirmen, Sp
ihren in der Stadt ge
und in allen Fällen die
gebäude der Getreidever
mündlichen Besprechun
dem Interesse der bete
Behörden dienen, wenn
haben könnten, die dort d
mitzugenommen und tele
Beziehungen zu erhalten u

Wir empfehlen, n
nicht nur die bereits vor
auch neu hinzukommende,
nach Wiedereintritt norma